



Brüssel, den 1. April 2015  
(OR. en)

7654/15

DENLEG 48  
AGRI 168  
SAN 92

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7326/15 DENLEG 40 AGRI 140 SAN 76 + ADD1  
7390/15 DENLEG 41 AGRI 147 SAN 80 + ADD1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern  
VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos  
- Beschlüsse, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Nach Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006<sup>1</sup> wird die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthalten, zu denen die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit eine Stellungnahme abgegeben hat, in der die Aufnahme der betreffenden Angabe in die Gemeinschaftsliste nicht befürwortet wird, nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle getroffen.
2. Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wird die Entscheidung über eine Änderung oder Zulassung gesundheitsbezogener Angaben betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle getroffen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

3. Nach Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>3</sup> bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor der Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 10. Februar 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EC des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Der Ausschuss hat die beiden eingangs genannten Verordnungsentwürfe einstimmig gebilligt.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 17. bzw. 19. März 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates die eingangs genannten Verordnungsentwürfe übermittelt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass von Verordnungsentwürfen durch die Kommission innerhalb von drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen; oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind; oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
7. Die Delegationen wurden am 23. März 2015 ersucht, bis zum 31. März 2015 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>3</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 7326/15 + ADD1 und 7390/15 + ADD 1 nicht ablehnt.**

Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungsentwürfe ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---